

ENGLAND

Inhalt im einzelnen

22. Mitglieder sollen nicht versuchen, einen **Anspruch**, welcher aus einem **Börsengeschäft** herrührt, gegen ein liquidierendes Mitglied oder den Chef dieses Mitglieds ohne die Genehmigung des Gläubigerkomitees oder des Komitees für allgemeine Angelegenheiten gerichtlich zu verfolgen.

23. Die Vorschriften der Verordnungen bezüglich der Anwendung von Garantiefonds und der Wiedenzulassung von Zahlungsunfähigen soll sich erstrecken und Anwendung finden auf Liquidierungen unter den vorliegenden Bestimmungen und auf die Wiedenzulassung zur Börse von suspendierten liquidierenden Mitgliedern.

24. Alle Fragen oder **Streitigkeiten**, welche aus diesen Bestimmungen entstehen, sollen an das **Komitee für allgemeine Angelegenheiten** zu dessen Entscheidung verwiesen werden.

Anhang, erwähnt in Bestimmung (7).

Liquidierungen.

1. Alle Mitglieder, welche mit dem liquidierenden Mitglied irgendwelche Engagements zu laufen haben, sollten sobald als möglich den Official Assignees (Masseverwaltern) zwei Aufstellungen einreichen mit folgenden Angaben:

a) Eine Abschrift des Kontos aus dem Kontokorrentbuch des Jobbers (Händlers),

b) alle offenen Engagements für spätere Termine, sei es für spätere reguläre Abrechnungstage oder für besondere Abrechnungen (special settlements). Beides muß auf getrennten Bogen aufgegeben werden.

2. Wenn ein Mitglied Effekten an ein liquidierendes Mitglied abgeliefert und die dagegen fällige Zahlung nicht erhalten hat, so sollte sich das Mitglied sofort an das liquidierende Mitglied wenden wegen einer Rückgabe dieser Effekten. Wenn diese Effekten auf Grund eines Schlußscheins abgeliefert wurden, so sollte das Mitglied, welches die Lieferung gemacht hat, sich sofort an seinen nächsten Kommittenten wenden, um Zahlung zu erhalten, indem es ihm den unbezahlten Scheck des liquidierenden Mitglieds und die eventuell zurückerhaltenen Effekten aushändigt. Wenn Schlußscheine durch die Abrechnungsstelle ausgegeben worden sind, so sollte ein entsprechender Antrag an diese Stelle wegen der Weiterverfolgung gemacht werden. Jedes Mitglied, welches sich mit der Weiterverfolgung befaßt, sollte in gleicher Weise vorgehen, bis das letzte Mitglied, welches mit dem liquidierenden Mitgliede gehandelt hat, erreicht ist. Dieses Mitglied sollte seinen Anspruch sofort bei den Official Assignees (Masseverwaltern) einreichen. Wenn ein Zwischenhändler, der sich mit der Weiterverfolgung befaßt, ein liquidierendes Mitglied ist, so sollten der unbezahlte Scheck und [eventuell] die Effekten den Official Assignees (Masseverwaltern) ausgehändigt werden.